



## Gemeinde Füllinsdorf BL

### Bauverwaltung

Mitteldorfstrasse 4, 4414 Füllinsdorf  
Tel: 061 906 98 10, Fax: 061 906 98 00  
www.fuellinsdorf.ch / PC-Kto: 40-5593-1

## Technische Vorschriften für Grabarbeiten in Gemeindestrassen

---

1. Strassenaufbrüche dürfen nur aufgrund einer Bewilligung erfolgen. Aufbruchsgesuche mit Situationsplan sind rechtzeitig der Bauverwaltung einzureichen.
2. Für die Ausführung von Aufbruchsarbeiten sind die VSS-Normen verbindlich, soweit nicht die Organe der Bauverwaltung etwas anderes anordnen.
3. Strassenaufbrüche sind so zu organisieren, dass der Strassenverkehr nur in einem minimalen Ausmass beeinträchtigt wird und die Arbeit in einer möglichst kurzen Zeit beendet werden kann.
4. Der Durchgangsverkehr darf nur mit Einwilligung der Gemeinde behindert oder gesperrt werden. Entsprechende Gesuche sind frühzeitig einzureichen.  
Der Anwänderverkehr muss jederzeit gewährleistet bleiben. Bei Beeinträchtigungen sind die Anwohner durch den Unternehmer rechtzeitig zu orientieren.
5. Vor dem Beginn der eigentlichen Aufbruchsarbeiten ist die Bauverwaltung rechtzeitig über den genauen Zeitpunkt zu verständigen.
6. Bei Grabarbeiten ist auf vorhandene Leitungen Rücksicht zu nehmen. Der Unternehmer ist für die Leitungserhebung bei den entsprechenden Werken selbst verantwortlich. Soweit notwendig, sind vor Inangriffnahme von maschinellen Arbeiten Sondierungen auszuführen. Der Unternehmer haftet für von ihm verursachte Schäden an Leitungen und Kabeln aller Art.
7. Werkleitungen haben einen seitlichen Abstand von mindesten 60 cm von Gemeindewasserleitungen aufzuweisen.
8. Die Baustellen sind vorschriftsgemäss zu signalisieren und nachts zu beleuchten. Bei allfälligen Unfällen infolge Nichtbeachtung dieser Vorschrift haftet der Unternehmer.
9. Vorhandene Vermarkungen müssen unbedingt geschützt werden. Wird die Entfernung von Marksteinen, Grenzbolzen oder Polygonpunkten unumgänglich, so ist rechtzeitig der zuständige Kreisgeometer zu verständigen. Notwendige Rekonstruktionen werden zu Lasten des Gesuchstellers ausgeführt.

10. Der Strassenbelag muss jeweils entlang dem ganzen zukünftigen Grabenrad mittels Breitflachmeissel oder Trennscheibe auf die ganze Belagstiefe sauber angeschnitten werden. Die Anschnittlinie soll auf längeren Teilstücken gerade verlaufen. Das Aufbrechen des Belages ohne vorheriges Anschneiden ist untersagt.
11. Lehmiges und erdiges Aushubmaterial muss sofort von der Baustelle abgeführt werden. Das anfallende Material darf nicht ausserhalb der Abschränkungen gelagert werden.
12. Für die Grabenspriessung sind die SUVA-Vorschriften massgebend. Es darf kein Holz im Boden zurückbleiben.
13. Die Grabenauffüllung ist so auszuführen, dass der Belag umgehend wieder eingebaut werden kann und ohne, dass er später durch Setzungen beschädigt wird. Das Unterhöhlen des Belages ist untersagt.
14. Die obersten 100 cm sind auf jeden Fall mit sauberem, frostsicherem Kiesmaterial in Schichten von ca. 30 cm aufzufüllen. Es muss mit modernen technischen Geräten einwandfrei verdichtet werden. Besonders sorgfältig ist in der Nähe von Leitungen zu verdichten. Für Beschädigungen an Werkleitungen haftet der Unternehmer. Vor dem Eindecken der Gräben sind vorhandene Leitungen durch die Werkeigentümer abnehmen zu lassen.
15. Kann aus irgendwelchen Gründen nicht sofort der definitive Belag erstellt werden, so ist ein provisorischer bituminöser Belag von mind. 6 cm Stärke einzubauen.
16. Die definitive Belagsreparatur erfolgt in der Regel durch eine anerkannte Strassenbau-firma zu Lasten des Gesuchstellers. Schachtabdeckungen, Strassensammler und Schieberkappen etc. sind der Strassenoberfläche genau anzupassen. Die Grabenränder sind mit Dilaplast oder einem gleichwertigen Produkt vorzustreichen.
17. Die Belagsdicke (Heissmischtragschicht und Deckbelag) ist in der Aufgrabungsbewilligung festgelegt. Mehrere nahe beieinanderliegende Aufbruchstellen sind zu einer einzigen Fläche zusammenzufassen. Verbleibende schmale Belagsstreifen müssen entfernt und ersetzt werden.
18. Der Gesuchsteller und der Unternehmer haften gemeinsam, auch über die normale Garantiefrist hinaus, für alle Schäden, welche der Gemeinde oder Dritten durch die Ausführung von Grabarbeiten entstehen. Mit dem Beginn von Grabarbeiten gilt die betreffende Haftpflicht automatisch als anerkannt.
19. In bewohntem Gebiet dürfen nur Baumaschinen verwendet werden, welche mit den notwendigen Lärmschutzvorrichtungen ausgerüstet sind.

**20. Alle neuverlegten sowie durch Grabarbeiten freigelegten Leitungen und Anlagen sind zur Einmessung für den Leitungskataster zu melden.**

**Meldeort: Jermann Ingenieure + Geometer AG, Gestadeckplatz 6, 4410 Liestal  
061 / 926 96 96 oder per Mail an [selim.cakir@jermann-ag.ch](mailto:selim.cakir@jermann-ag.ch)**